

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Tannbachstraße Ost“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen am 18.10.2016	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:	
	Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme
	Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige	Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 27.10.2016	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Baurecht Umweltschutz Straßen</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. <u>Baurechtsamt</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme
	<p>2. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Es bestehen Bedenken gegen die Berechnung der Ökopunkte-</p>	Der Umweltbericht wurde entsprechend den Vor-

	<p>bilanz in Bezug auf die Bestandsbäume. Wie bei den Neupflanzungen ist auch beim Bestand der fiktive Zuwachs für die kommenden 25 Jahre zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ergibt sich ein zusätzliches Defizit von 1.800 Ökopunkten. Dieses kann über die Ausweisung der geplanten Waldrefugien ausgeglichen werden.</p> <p>Bedenken bestehen auch in Bezug auf die Kompensationsmaßnahme E1/CEF2. Bei den betreffenden Flurstücken handelt es sich um sonnenexponierte kaum beschattete Steillagen, die von zahlreichen intakten, zum Teil auch eingestürzten Trockenmauern durchzogen sind. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist hier mit Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen, möglicherweise kommt auch die Schlingnatter vor (beides Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Die geplante relativ dichte Bepflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen ist auf Grund einer zu erwartenden deutlich stärkeren Beschattung geeignet, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand für die beiden Arten auszulösen; dies muss geprüft werden.</p> <p>Sinnvoller und konfliktfreier erscheint die Wiederherstellung einer Streuobstwiese auf den komplett verbuschten Flurstücken (Flst. 381, 382 und 383/1) zwischen den beiden Planungsteilflächen. Nach einer Erstpflanze könnte hier eine dauerhafte kostengünstige Beweidung erfolgen.</p> <p>Aufgrund der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ist es seit 22.6.2015 erforderlich, dass nach Satzungsbeschluss alle Flächen oder Maßnahmen, welche im Bebauungsplan zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt sind, an die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt zeitnah parzellenscharf zu übermitteln sind (§ 18 Abs.2 NatSchG). Benötigt werden Lagepläne und Maßnahmenbeschreibungen. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, werden diese durch die Untere Naturschutzbehörde in das Kompensationsverzeichnis (öffentlich einsehbar) aufgenommen. Bitte informieren Sie uns, wenn die Satzung beschlossen wird. Weiterhin bitten wir um Mitteilung, sobald die Ausgleichsmaßnahmen realisiert wurden.</p>	<p>gaben überarbeitet.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme wurde wie empfohlen auf dem Grundstück Flst. Nr. 383/1 wieder eine Streuobstwiese hergestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--

	<p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis zu Ziffer 3.8 des Textteils: Die auf Grund von Hinweisen auf Verkarstungsstrukturen im Untergrund empfohlene geophysikalische Untersuchung wurde durchgeführt. Der Teil des Flurstücks Nr. 233, auf dem ein hoher Verdacht auf Karsterscheinungen festgestellt wurde, soll nach dem Plan nicht bebaut werden. Wir empfehlen, nicht nur den Bauherrn der benachbarten neu zu bebauenden Flächen über die Untersuchungsergebnisse zu informieren sondern auch die Eigentümer der bereits bebauten Flächen.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Bodenschutz Die eingereichte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden wird im Grunde nach akzeptiert. Allerdings wurde festgestellt, dass bei der E-/A-Bilanzierung für das Schutzgut Boden ein Widerspruch besteht. So wird auf Seite 20 angegeben, dass ein Defizit von 34.203 ÖP zu kompensieren ist, im Anhang auf Seite III wird dagegen ein Defizit von 38.199 ÖP angegeben. Dieser Widerspruch ist auszuräumen. Der Gutachter (Herr Fuchs, Werkgruppe gruen) wurde bereits telefonisch darüber informiert.</p> <p>Auf das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" wird bereits unter Hinweise verwiesen.</p>	Der Umweltbericht wurde entsprechend berichtigt.
	<p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasser-</p>	Im Baugebiet wird ein Trennsystem hergestellt. Das Niederschlagswasser wird dem Geißgurgelbach zugeführt.

	<p>rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Hinweis: Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Auch in Zukunft ist infolge der Klimaerwärmung mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen zu rechnen. Daher stellt sich gerade auch aus kommunaler Sicht die Frage, was getan werden kann, um entsprechende Schäden in Zukunft zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Für ein individuelles Beratungsangebot zum Starkregenrisikomanagement stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hierzu können Sie sich an Herrn Robert Kellner (Tel.: 07151/501-2758, E-Mail: r.kellner@rems-murr-kreis.de) wenden.</p>	<p>Zum Schutz vor Oberflächenwasser sind im Bebauungsplan entsprechende Flächen ausgewiesen.</p>
	<p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken. Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird ein kleiner Teil im nord-westlichen Planbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt. Daher wird empfohlen, die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu beachten.</p> <p>(Anlage)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen müssen die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge Kraft Gesetz beachtet werden.</p>
	<p>3. <u>Straßenbauamt</u></p> <p>Bei der Bebauung ist ggf. der Parkdruck neuer Wohnhäuser zu beachten. So besteht im Hohengartenweg eine Restfahrbahnbreite von 5,50 Meter. Ein Parken von Fahrzeugen ist daher nicht möglich, da dann keine ausreichende Restfahrbahnbreite mehr verbleibt. Auch im ausgewiesenen Wohnweg ist damit zu rechnen, dass ein evtl. Gehweg beparkt und überfahren wird, da auch hier nur insgesamt 6 Meter zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Verband Region Stuttgart eingegangen am 12.10.2016	Unsere Stellungnahme vom 03.02.2016 gilt weiterhin.	
	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Kenntnisnahme
	Wir bitten, uns über das Inkrafttreten des Bebauungsplans zu informieren und uns ein Exemplar des Bebauungsplans, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Kenntnisnahme und Beachtung
Stadt Schorndorf eingegangen am 07.10.2016	Die Stadt Schorndorf nimmt ohne Anregungen Kenntnis.	Kenntnisnahme
Stadt Welzheim eingegangen am		
Gemeinde Althütte eingegangen am	Aus Sicht der Gemeinde Althütte bestehen weiterhin keine Anregungen oder Einwände.	Kenntnisnahme
Gemeinde Berglen eingegangen am		
NetzeBW eingegangen am 12.10.2016	Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 27. Januar 2016, die weiterhin Gültigkeit hat.	
	Es bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
Telekom eingegangen am 10.11.2016	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Kenntnisnahme
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, min-	Kenntnisnahme

	destens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
unitymedia eingegangen am 06.10.2016	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 27.01.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme